

Bundesweite Förderprogramme von Lüftungsanlagen mit WRG

1. Förderung über die KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau

KfW-Programme 151/152:

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden vor dem 01.02.2002. Unter den Einzelmaßnahmen wird neben der Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern, dem Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme und der Optimierung der Heizungsanlage auch gefördert:

- Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage

Benötigte Nachweise und Dokumente:

Fachunternehmererklärung, Herstellerbescheinigung, Nachweis Luftdichtheitsmessung, sowie alle Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen.

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000003743_M_151_152_EES_Kredit_2018_04.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000003743_M_151_152_EES_Kredit_2018_04.pdf)

(Stand: 03/2020, gültig ab 02.03.2020 - Bestellnummer: 600 000 3743)

Technische Mindestanforderungen für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen und die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus in den KfW-Programmen 151/152/430:

unter 1.3 Lüftungsanlagen - Förderfähig sind folgende Lüftungsanlagen:

- Bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude mit folgenden Eigenschaften:
 - Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe mit denen
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75\%$ bei
 - einer Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ und einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
 - Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager mit denen
 - eine Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ bei
 - einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Lüftungsanlagen ist durch eine **Fachunternehmer-erklärung** zusammen mit einer **Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten** auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-6: 2011 und DIN 1946-6 zu dokumentieren.

Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden **Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen** einhalten.

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000003612_M_151_152_430_Anlage_TMA_2018_04.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000003612_M_151_152_430_Anlage_TMA_2018_04.pdf)

(Stand: 01/2020, gültig ab 01.01.2020 - Bestellnummer: 600 000 3612)

Welche Maßnahmen sind beim Einbau einer Lüftungsanlage förderfähig?

- Einbau der Lüftungsanlage, ggf. müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelement
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- notwendige Putz- und Malerarbeiten (ggf. anteilig)
- bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschl. Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einbau einer Luftheizung

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000003613_Infoblatt_151_152_430.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000003613_Infoblatt_151_152_430.pdf)

(Stand: 01/2020, gültig ab 01.01.2020, Seite 12 - Bestellnummer: 600 000 3613)

Das Fördersegment „Lüftungspaket“ ist entfallen.

2. Förderung über das BAFA „Heizen mit erneuerbaren Energien“

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA fördert Maßnahmen zur **Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt** in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen anteilig der förderfähigen Kosten.

NEU eingeführt seit 03/2020 wurde die Förderung von Lüftungsgeräten mit WRG in Kombination mit förderfähigen Wärmepumpen (unter 3.5.4.):

Werden förderfähige Wärmepumpen mit Lüftungsgeräten inklusive WRG kombiniert und regelungstechnisch gemeinsam betrieben, können gemäß „Merkblatt zu den förderfähigen Kosten“ die Kosten für die Lüftungsanlage ebenfalls berücksichtigt werden.

Zwei unterschiedliche Anlagenkonzepte sind förderfähig:

- (1) Eine förderfähige Wärmepumpen-Anlage nutzt die durch eine Lüftungsanlage bereitgestellte Abwärme der Abluft als alleinige oder zusätzliche Wärmequelle.
- (2) Eine förderfähige Wärmepumpen-Anlage wird mit einer Lüftungsanlage kombiniert, nutzt aber nicht die Abwärme der Abluft.

Der erforderliche regelungstechnische Betrieb kann über verschiedene Ansätze realisiert werden:

- kabelgebundene oder kabellose Verbindung; die Geräte haben einen gemeinsamen Regler
- kabelgebundene oder kabellose Verbindung; die Geräte haben separate Regler, die jedoch regelungstechnisch verbunden sind
- Verbindung und Regelung über die Auswertung eines Messaufnehmers
- eine übergeordnete Regelung, z.B. durch Energiemanagement- / Gebäudeautomations- oder „Smart-Home“-Systeme und die dazu erforderlichen Bussysteme

Damit wird die Lüftungsanlage mit WRG ebenso wie die förderfähige Wärmepumpe mit **35 % der Investitionskosten, bzw. mit 45 % beim Ersatz einer Ölheizung** gefördert.

Die Antragstellung des Förderantrags über das BAFA muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

Merkblatt zu den förderfähigen Kosten – Version 4.0 vom 26.03.2020:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_merkblatt_foerderfaehige_kosten.pdf?_blob=publicationFile&v=8

Merkblatt zu den technischen Mindestanforderungen - Version 1.0 vom 8.06.2020:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_merkblatt_technische_anforderungen.pdf?_blob=publicationFile&v=3

Diese Merkblätter werden regelmäßig überarbeitet und sind jeweils nur in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig.

3. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

Neu ab 2020 ist die **steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen** am selbstgenutzten Wohneigentum (§ 35c EstG Einkommensteuergesetzes).

Gefördert werden die gleichen Heizungstechnologien wie im Marktanreizprogramm (MAP), somit auch die **Erneuerung oder den Einbau einer Lüftungsanlage**.

Förderung:

Abzug von insgesamt **20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld** über drei Jahre: Im 1. und 2. Kalenderjahr jeweils 7 %, im 3. Kalenderjahr 6 % Abzug.

Beispiel: Die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme betragen € 10.000. Im Jahr der Investition kann die Steuerschuld um € 700 reduziert werden, im Folgejahr um ebenfalls € 700 und im darauffolgenden Jahr um € 600.

Ergänzend können für **Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung 50 % der Kosten von der Steuerschuld** abgezogen werden.

Eine Kumulierung der steuerlichen Förderung mit den Förderprogrammen der KfW oder der BAFA (über das Marktanreizprogramm) ist nicht möglich.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2020-02-07-steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html>